Allgemeine Geschäftsbedingungen der GROTE & BLOHM GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma GROTE & BLOHM GmbH & Co. KG (nachfolgend: GUB) mit Unternehmern (natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln; nachfolgend: Kunde). Gegenüber Verbrauchern (natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann) gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen von GUB gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts.
- 1.4 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder durch GUB ausdrücklich anerkannt wurde.
- 1.5 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 1.6 Der Kunde kann GUB gegenüber bestehende vertragliche Ansprüche nur nach ausdrücklich und schriftlich erklärter Zustimmung durch GUB an Dritte abtreten.

2. Vertragsschluß

- 2.1 Angebote von GUB sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
- 2.2 Die angebotenen Preise gelten ab Werk zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung und Versand.
- 2.3 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. GUB ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei GUB anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder mündlich gegenüber dem Kunden erklärt werden.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von GUB durch ihre Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von GUB zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. In diesem Fall wird GUB den Kunden über die Nichtlieferung kurzfristig informieren und eine ggf. bereits erhaltene Gegenleistung erstatten.

3. Vertragsabwicklung, Lieferung

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Erfolgt nach erklärter Lieferbereitschaft der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden nicht, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 3.3 Ist Versand, aber keine bestimmte Versandart vereinbart, steht die Art der Versendung im Ermessen von GUB.
- 3.4 Liefertermine/-fristen sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig. Wurde ein fester Liefertermin vereinbart, hat der Kunde im Falle des Verzuges von GUB eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Lager Hamburg oder bei Direktlieferung das Werk verlassen hat.
- 3.5 GUB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Kosten des Kunden zu versichern.

4. Montage

- 4.1 Die Montage der Waren nimmt GUB nur vor, sofern und soweit dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern der Anschluss von Geräten durch GUB vereinbart wurde, erfolgt dieser an die bauseits bis unmittelbar an die Geräte verlegten Leitungen, welche durch die zuständigen Versorgungsunternehmen konzessioniert sind. GUB ist lediglich berechtigt, die Verbindungen zwischen den Geräten und den zu diesen herangeführten Anschlussstellen herzustellen. Für die Einhaltung allgemeiner oder örtlicher Vorschriften für die bauseitigen Installationen übernimmt GUB keine Haftung.
- 4.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde alle vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Kernbohrungen) zu erbringen. Die Anschlüsse für Wasser, Abfluss und Strom sind nach den vertragsgegenständlichen Montageplänen zu verlegen. Alle hierzu erforderlichen Maurer-, Installations- und sonstigen Vorarbeiten für die Verlegung der Leitungen oder Anlagen obliegen dem Kunden auf eigene Kosten. Vor Beginn der Montage / des Anschlusses müssen alle dem Kunden obliegenden Vorarbeiten fertiggestellt sein, so dass zu dem abgestimmten Montage-/Anschlusstermin die vereinbarten Leistungen ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

4.3 Verzögern sich Aufstellung, Montage, Anschluss oder Inbetriebnahme durch Umstände, die GUB nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde alle hieraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere auch die Kosten für Wartezeiten und/oder weitere erforderliche Anfahrten von GUB.

5. Zahlung

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei Erhalt der Ware den Kaufpreis zu zahlen. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Ware gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug.
- 5.2 Sofern die Zahlung des Kaufpreises in Raten vereinbart wurde bzw. dem Kunden dies nachträglich gestattet wurde, entfällt diese Begünstigung mit der Folge, dass sogleich sämtliche ausstehenden Raten fällig werden, wenn der Kunde eine Rate nicht rechtzeitig zahlt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 6.2 Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn GUB nicht binnen fünf Werktagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Waren als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge GUB nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 6.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Waren ist GUB nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 6.4 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 6.5 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von GUB, kann der Kunde unter den in Ziff. 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. In diesem Fall verbleibt die Ware bei dem Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich maximal auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt dann nicht, wenn die Vertragsverletzung von GUB arglistig verursacht wurde.
- 6.6 Die Mängelbeseitigung wird in der Regel am Aufstellort, ausnahmsweise nach Wahl von GUB in der nächstgelegenen Kundendienstwerkstatt von GUB oder dessen Zulieferer durchgeführt.
- 6.7 Bei Mängeln von Waren und/oder Bauteilen anderer Hersteller, welche GUB aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird GUB nach ihrer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen GUB bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen GUB gehemmt.
- 6.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne die Zustimmung von GUB die gelieferten Waren ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.9 Durch die Inanspruchnahme der Gewährleistung verlängert sich die Gewährleistungszeit weder für die Ware selbst, noch für die neu eingebauten Teile.
- 6.10 Gewährleistungsansprüche bestehen nur seitens des Kunden und sind nicht übertragbar.
- 6.11 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch GUB nicht. Etwaige Garantien Drittter bleiben hiervon unberührt.
- 6.12 GUB haftet insbesondere ausdrücklich nicht für Mängel, die auf chemischen, physikalischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen, sofern diese nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von GUB zurückzuführen sind. GUB haftet ferner ausdrücklich nicht für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, durch unzureichende Reinigung, durch das Nichtbefolgen von Betriebsanleitungen, durch das Nichtverwenden von Original-Ersatzteilen oder fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder durch unsachgemäße und ohne Einwilligung von GUB vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritten entstehen. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht, wenn der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.
- 6.13 Beauftragt der Kunde GUB mit Wartungs-, Reparatur-, Montage- oder sonstigen Werkarbeiten gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

7. Haftung

7.1 GUB sowie dessen Organe, gesetzlichen Vertreter und Angestellte sind haftpflichtversichert. Die Haftung für berechtigte Schadensersatzansprüche ist auf Basis des Versicherungsvertrages sowie nach den Versicherungsbedingungen für jeden Schadensfall auf einen Betrag von maximal EUR 3.000.000,00 begrenzt.

7.2 In Fällen höherer Gewalt sowie hinsichtlich der von GUB nicht zu vertretenden Auswirkungen einer Pandemie haftet GUB nicht. Im Übrigen ist die Haftung von GUB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 eingeschränkt. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GUB. Sie gelten jedoch nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 GUB haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden oder seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

7.4 Soweit GUB dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss von GUB als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen wurden oder die GUB bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, welche Folge von Mängeln der gelieferten Ware bzw. von Schlechtleistung sind, sind – sofern eine Haftung von GUB nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist - zudem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind.

7.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von GUB für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf maximal 60% des Netto-Liefer-/Auftragswertes je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

7.6 Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind weitergehende Ansprüche gegen GUB, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. GUB haftet nicht für Schäden, welche nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nämlich nicht für unmittelbare und mittelbare Folgeschäden.

7.7 Etwaige verbleibende Ansprüche verjähren - soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde - nach zwölf Monaten ab Übergabe der Ware.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 GUB behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 8.2 Der Kunde ist bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ohne vorherige Zustimmung von GUB nicht berechtigt, die Ware an einen anderen als den vertraglich vorgesehenen Standort zu verbringen und/oder seine Rechte an der Ware auf Dritte zu übertragen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Reinigungs-, Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa durch Pfändung, bestmöglich auszuschließen. Solle es dennoch im Einzelfall zu einem solchen kommen, ist der Kunde verpflichtet, GUB diesen ebenso wie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung sowie einen Besitzer- oder Standortwechsel der Ware unverzüglich anzuzeigen.
- 8.5 GUB ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 8.2, 8.3 oder 8.4 von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 8.6 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für GUB. Erfolgt eine Verarbeitung mit GUB nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt GUB an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von GUB gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, GUB nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

9. Datenschutz

Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten werden von GUB vertraulich behandelt. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass GUB Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Vertragsdurchführung speichert. Soweit erforderlich, werden Daten hierbei auch an Dritte (z. B. Vertragspartner von GUB) übermittelt. Der Kunde wurde für weitergehende Informationen hierzu auf das Datenschutzinformationsblatt von GUB hingewiesen.

10. Geschütze Rechte

10.1 GUB stehen bezüglich sämtlicher von ihr entwickelter Konstruktionen und Planungen die Urheber-, Geschmacksmusterund Patentrechte zu. Sämtliche zur Ausführung von Bestellungen seitens GUB überlassene Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum der GUB und sind dieser nach erfolgter Ausführung des Auftrages zurückzugeben.

10.2 Soweit GUB bei der Ausführung von Aufträgen/Bestellungen nach den Vorgaben des Kunden handelt, stellt dieser GUB ausdrücklich wegen der Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter frei.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame

Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

12. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand Hamburg-Mitte für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

(Stand: 01.2023)